

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.354.748

Wien, 16. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6614/J vom 17. Mai 2021 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend zur Anfragebeantwortung ist festzuhalten, dass sich die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes im Pflegebereich auf Geldleistungen bezieht, während im Bereich der Sachleistungen bzw. der Pflegedienstleistungen die Bundesländer zuständig sind. In die Zuständigkeit des Bundes fallen daher neben dem Pflegegeld insbesondere Maßnahmen für pflegende Angehörige, darunter die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit, die Ersatzpflege sowie Mittel für die freiwillige Selbst- und Weiterversicherung von pflegenden Angehörigen. Ebenso ist die Förderung der 24-h-Betreuung zu nennen, bei der eine gemeinsame Finanzierung zwischen Bund und Bundesländern im Verhältnis 60:40 besteht. Dafür materiell-rechtlich verantwortlich ist das Bundesministerium für Soziales Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist im Pflegebereich über die UG 23 betroffen. Die Mittel der UG 23 fließen entweder direkt an die jeweiligen Anspruchsberechtigten, oder im Falle der ÖBB-Beamten und Beamten zuerst an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und in weiterer Folge an die Anspruchsberechtigten. Da sich der Bund bei der Abwicklung des Pflegegeldes der BVAEB

bedient, sind in den Auszahlungen der UG 23 auch die damit einhergehenden Verwaltungskostenersätze inkludiert.

Zu 1. bis 4.:

Aus Mitteln der UG 23 erfolgen keine derartigen Zahlungsflüsse. Hinsichtlich Projektförderungen könnten vom BMSGPK solche gemäß den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ vergeben werden. Auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6613/J vom 17. Mai 2021 an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf daher verwiesen werden.

Des Weiteren darf auf das Transparenzportal verwiesen werden. Das Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at) informiert öffentlich einsehbar über alle beantragbaren, in der Transparenzdatenbank von Bundes- (und Länder)seite erfassten, Unterstützungsleistungen in Form von Förderungen oder Transferzahlungen.

Zu 5. und 6.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6613/J vom 17. Mai 2021 an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen. Dem BMF liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Zu 7.:

Privaten und öffentlichen Trägern im Bereich des Pflege- und Betreuungswesens steht als nicht natürliche Person das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz – DSG zu. Diese Frage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Aus Mitteln der UG 23 erfolgten keine derartigen Zahlungsflüsse. Zu dieser Frage darf daher auf die Beantwortung des mit einer gleichlautenden Anfrage betroffenen BMSGPK verwiesen werden.

Zu 8., 9. und 10.:

Zum Pflegegeld: Die Auszahlungen der UG 23 (inkl. Verwaltungskostenersatz an die BVAEB) betragen im Jahr 2017 217,1 Mio. €, im Jahr 2018 217,2 Mio. €, im Jahr 2019 218,6 Mio. € und im Jahr 2020 222,6 Mio. €.

Zum Pflegekarenzgeld: Die Auszahlungen aus der UG 23 betragen 2017 0,4 Mio. €, 2018 1,0 Mio. €, 2019 1,0 Mio. € und 2020 1,1 Mio. €.

Für weitere Auszahlungen an Anspruchsberechtigte, insbesondere Pflegezeit, Ersatzpflege oder für die freiwillige Selbst- und Weiterversicherung von pflegenden Angehörigen sowie zu wesentlichen Zahlungsflüssen des Bundes an die Gebietskörperschaften darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6613/J vom 17. Mai 2021 an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden. Aus der UG 23 erfolgen dazu keine Auszahlungen. Dies gilt auch für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

Zu 11. bis 18.:

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6613/J vom 17. Mai 2021 an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden. Dem BMF liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

